Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 29

Artikel: Zum Anwesen der Nachlassverträge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577036

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gegründet 1868 Telephon 35.763 Telegr.: Ledergut



Leder-Riemen Baiata-Riemen Techn.-Leder

4249

Spiele stehen nicht die Interessen dieser ober jener Gruppe, sondern es geht um bas Ganze, um bie Erhalstung unserer Bolkswirtschaft.

Es erscheint notwendig, diese Tatsachen scharf zu beleuchten, damit unser Bolk die Umftände erkennt und

sich darnach einstellt.

In dieser kritischen Lage kommt der diesjährigen "Schweizerwoche" eine ganz besondere Bedeutung zu. In wenigen Tagen werden in tausenden von Schausenstern die unter dem Schut des Schweizerwoche Plaskates ausgestellten Produkte Zeugnis ablegen von der Leistungsfähigkeit der schweizerischen Produktion und nicht weniger von der sollbarischen Gesinnung der Geschäftsinhaber, welche der Offentlichkeit während zwei Wochen einheimische Erzeugnisse in guter Qualität und in reichshaltiger Auswahl vor Augen führen.

Die Beranftaltung mill allen Bolkstreisen die tiefgreisende wirtschaftliche Interessenverstechtung in Erinnerung rufen. Sie verdient die volle Beachtung der gesamten Bevölkerung. Sie möge dazu beitragen, in einem Jeden das wirtschaftliche Berantwortlichkeitsgefühl zu stärken und das Wort "Ehret und fördert einsheimisches Schaffen" in die Tat umzusezen.

Schweizerwoche : Berband.

3um Unwesen der Nachlagverträge.

Das heutige, schweizerische Schuldbetreibungsgesetz battert aus bem Jahre 1889. Damals wurden auch die Beftimmungen über den Nachlagvertrag vereinheitlicht. Sie gelten noch heute mit unwesentlichen Modifitationen, so wie fie im Jahre 1889 aufgeftellt wurden. Seither find kaum mehr als 40 Jahre verfloffen; aber diefe 40 Jahre haben die Welt wesentlich umgeftaltet. Damals fprach man in bewegten Worten über ben Schuldner, ber ohne jegliches Verschulden in Not geraten set und dem man die Rechtswohltat des Nachlagvertrages zutommen laffen muffe. Soziales Empfinden hat diefe Beftimmungen diktiert. Jahrelang hat man aus der gefetzlichen Regelung teine Nachteile gespürt. Nachlagverträge waren selten und gewöhnlich ging es auch mit rechten Dingen zu. Dann tam ber Krieg mit feiner Umwertung aller Dinge, mit feinem tiefgreifenden Ginfluß auf das gesamte Wirtschaftsleben, namentlich auch mit seiner tiefgehenden Wirkung auf Geschäftsmoral und Sitte. In der Nachlriegszeit ist die Zahl der Nachlafverträge lawinenartig angeftlegen. Ploglich erkannten einige Schlaumeler, daß man vermittelft des Nachlagvertrages auf eine relativ bequeme Art und Weise die Schulden abschütteln kann. Man schloß Nachlaßverträge ab zu 30 % Nachlaßdividende, 25, 20 % und schließlich ging man fröhlich hinunter auf 10 und 5 %. Roch vor einigen Tagen ift unseres Wissens ein Nachlaßvertrag zustande gekommen mit einer Nachlaßdividende von 10 0

In Handels- und Industriekreisen hat man seit langem nach einer Abhilse gegen derartige Auswüchse des Nachlasvertragswesens gesucht. Man hat Postulate für eine Gesehesrevision aufgestellt. Diese Postulate, so wichtig sie sein mögen, werden wohl aber noch lange auf ihre Berwirklichung warten müssen. Das Eidgenössische Justiz-

departement ift zurzeit derart mit neuen Gesetzebungs, arbeiten (Strafgesetz, Obligationenrecht) überhäuft, daß von dieser Stelle aus wohl kaum die Initiative ergrissen werden wird. Wir halten auch dafür, daß auf dem Bege der Gesetzebung die heutigen Zustände im Nachlasver, sahren kaum gebessert werden können. Hier kann einzig helsen eine neue Mentalität der Gläubiger.

In Deutschland sollen die Seidenindustriellen über eingekommen sein, keinem Nachlagvertrag mehr unter 50 % zuzuftimmen. Dieser Weg, ben diese Geibenindu ftriellen eingeschlagen haben, ift ficherlich ber befte. Man sollte Nachlaßverträgen, die eine Dividende von weniger als 50 % vorsehen, grundsätzlich die Zustimmung verweigern. Der Gläubiger rechnet immer in ber Beife, daß er sich sagt, lieber ein paar Franken als gar nichts. Diese Mentalität hat dann dazugeführt, daß der Nach laßschuldner überhaupt kein Angebot mehr als zu nie drig fand. Der Nachlaßschuldner fagt fich ganz einfach, meine Gläubiger haben eine Beidenangst vor meinem Konturs. Bon dieser Heibenangst muß ich so viel wie möglich profitieren und deshalb kommen dann Angebote von 10 und 15 % Nachlaßdividende. Wenn die Glau biger ansingen, grundsählich Nachlaßverträge unter 50 % zu verwerfen, so mare das Nachlagvertragswesen ficher lich in ein paar Jahren wesentlich saniert. Die Schuld ner wurden sich in gang anderer Weise anftrengen, um zur Rechtswohltat eines Nachlaßvertrages zu kommen als heute, da das ganze Verfahren oft einer unwürdigen Komodie gleicht. Der Borichlag ber beutschen Gelben induftriellen hat sicherlich viel für fich. Auch die "Schwelzerische Sandelsbörse" hat den Borschlag aufgenommen und ihn ihren Lefern empfohlen. Wir mochten hier et mal den Vorschlag machen, keinem Nachlagvertrag mehr unter 50 % Dividende zuzustimmen.

Uerbandswesen.

Schweizerifcher Baumeifterverband. Der Bentral porftand (Delegiertenversammlung) des Schweizerischen Baumeisterverbandes tagte am 6. und 7. Oktober unter bem Borfit feines Brafidenten Dr. Cagianut in Bel linzona. Er nahm Kenninis von einem eingehenden Bericht über die zahlreichen Lohnbewegungen, welche die Gewerkschaft dieses Jahr in allen Landesteilen ausgeloff hat, und beschloß, angesichts der unversöhnlichen bal tung der Gewertschaft die beftreilten Arbeitgeber bes Baster Holzgewerbes auch wetterhin mit allen Rraften zu unterftuten. Der Berbandsteltung murbe der Auftrag erteilt, die durch das demnächstige Inkraft treten des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung notwendig gewordenen Borarbeiten für die Schaffung eines einheitlichen Reglements über die Lehrlingsaus bildung und die Einführung von Meifterprüfungen an die Sand zu nehmen. Bum Zwecke der mirtfamen Befampfung der immer noch zunehmenden Unfalle im Baugewerbe wurde ein welterer Ausbau der Unfallvet hütungsftelle des Berbandes erwogen.

An die Verhandlungen schloß sich ein Nachtessen, an dem nach den Begrüßungsworten des Vorsitzenden und des Präsidenten der Sektion Tessin des Schweizerischen